

## Besprechung / Compte rendu

### Das Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher

**MANUEL CEBULLA**

Wissenschaftlicher Verlag Berlin, Berlin 2007, 173 Seiten, EUR 23.–, ISBN 978-3-86573-319-1

Ausführlich legt CEBULLA nicht allein für Übersetzer und Dolmetscher deutsches Urheberrecht sowie Wettbewerbsrecht, Künstlersozialversicherungsrecht und die geminderte Umsatzsteuer dar. Im Gegensatz zu anderen deutschen Autoren weist er wiederholt auf Publikationen aus der Schweiz hin. War das der Grund, warum die fundierten Ausführungen von CEBULLA zum Vergütungsrecht nach § 32 UrhG in einem mangelhaften BGH-Urteil vom 20. Januar 2011 (I ZR 19/09) verschwiegen wurden? Ein Übersetzer, der sich auf ein solch mangelhaftes Urteil, bei welchem sogar die Höhe des konkreten Autorenhonorars und die Fragen des an ihn zu zahlenden angemessenen Honorars als angebliche Basis für die Vergütung des Übersetzers unklar bleiben (vgl. B. VON BECKER, GRUR-Prax 2011, 96), beruft, kann wohl kaum mit weiteren Aufträgen rechnen.

Zwar teile ich die Meinung von CEBULLA, dass eine private Übersetzung einer Gerichtsentscheidung Urheberrechtsschutz genießt (E.J. MESTMÄCKER/E. SCHULZE/K.D. DEUMELAND, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, August 2005, § 51 N 32), aber seine Ansicht, wonach ein Anwaltschriftsatz aus einem öffentlichen Gerichtsverfahren nach § 5 UrhG geschützt würde (67; ebenso G. DREYER/J. KOTTHOFF, Urheberrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2009, § 5 N 39), vermag ich aufgrund von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht zu teilen (K.D. DEUMELAND, RDV 2008, 160).

Bedeutsam und aktuell (siehe Dokumentation von V. RIEBLE, Das Wissenschaftsplagiat, 2010; K.D. DEUMELAND, jusIT 2010, 164; P. DERLEDER, NJW 2007, 1113) sind die Hinweise zum Plagiat und zu seiner Strafbarkeit (89; vgl. MESTMÄCKER/SCHULZE /DEUMELAND, § 51 N 30; K.D. DEUMELAND, SJZ 1975, 205). Zuzustimmen ist ferner seiner Darlegung, wonach – anders als in der Schweiz aufgrund von Art. 67 Abs. 2 Satz 1 URG und anders als beim deutschen Markenrecht (K.D. DEUMELAND, Mitt. 2009, 26) – die gewerbsmässige Urheberrechtsverletzung immer einen Strafantrag oder das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses für eine Strafverfolgung voraussetzt (111; K.D. DEUMELAND, MR-Int 2010, 99 mit w.Nw.; a.A. B. HEINRICH, Münchener Kommentar Strafrecht, Nebenstrafrecht II, 2010, UrhG 108a N 7).

Es ist möglich, dass der Übersetzer oder Dolmetscher auf Namensnennung verzichtet (K.D. DEUMELAND, ZVgIRW 1982, 320), aber leider wird auch ohne Verzicht der Hinweis auf den Übersetzer unbeachtet gelassen (so BVerfG vom 23. Oktober 2001 – 2 BvR 1713/01; anders und korrekt A. HARTMANN/R. SCHMIDT, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Köln 2010, 59 Fn. 182), was CEBULLA mit Recht beanstandet. Der Übersetzer muss unbedingt genannt werden (OGH Wien, E. SCHULZE/K.D. DEUMELAND u.a., Rechtsprechung zum Urheberrecht, Österreich Nr. 131).

Neben dem Urheberrecht kann auch das Wettbewerbsrecht für den Übersetzer von Bedeutung sein, was insbesondere bei sklavischer Nachahmung der Fall ist (K.D. DEUMELAND, KUR 2001, 40). Obwohl der Übersetzer sich maschineller Hilfe bedienen darf, genießt eine maschinelle Übersetzung keinen Schutz (49; DREYER/KOTTHOFF, § 2 N 32; G. KUCSKO/CH. SCHUMACHER, urheber.recht 2008, 159).

Oft wird die Feststellung von CEBULLA übersehen, dass der Urheber seine Einwilligung auch nachträglich rechtsverbindlich erteilen kann (91). Dies ist besonders bei einer Strafverfolgung zu beachten.

Das Werk von CEBULLA bietet wertvolle Hinweise, hat bis heute keine beachtenswerte Konkurrenz und darf daher bei keinem Urheberrechtler oder Übersetzer im In- und Ausland fehlen.

*Klaus Dieter Deumeland, Direktor am I\*U\*R, Rechtslehrer a.D.*